



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2017

Inhalt

Vorwort.....	3
Teil 1: Rückblick und Ausblick.....	5
I. Reichsbürger auch in der Sozialgerichtsbarkeit	5
II. Elektronischer Rechtsverkehr und Projekt E-Akte.....	6
Teil 2: Statistischer Überblick 2017	7
I. Geschäftsentwicklung	7
1. Eingänge	7
2. Erledigungen.....	7
3. Erfolgsquoten	8
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	8
5. Verfahrensdauer	10
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	11
1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten.....	11
2. Revisionszulassung	13
3. Prozesskostenhilfeanträge.....	13
4. Personalentwicklung	14

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der langjährige Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts Gerd Schmidt hat sich zum 31. Januar 2018 in den Ruhestand verabschiedet. Neun Jahre hat er die Geschicke der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit geleitet und gelenkt. Mit einer Entscheidung über die Nachfolge kann in naher Zukunft gerechnet werden.

Personelle Neuerungen gab es 2017 an der Spitze der Sozialgerichte in Chemnitz und Leipzig, wo die bisherigen Vizepräsidenten das Präsidentenamt übernommen haben. Damit ist an diesen Gerichten ein Generationenwechsel vollzogen worden, der am Sozialgericht in Dresden noch bevorsteht.

Der Blick zurück auf die Geschäftsentwicklung im Jahr 2017 zeigt: Die Prognosen sind nicht überall und manchmal nicht im erwarteten Umfang eingetreten. Somit lief im vergangenen Jahr nicht alles so gut wie erhofft, aber auch nicht ganz so schlecht wie befürchtet.

Die Hoffnung, die Verfahrenseingänge im Bereich "Hartz IV" würden sich aufgrund der gebesserten allgemeinen wirtschaftlichen Situation und des Arbeitskräftebedarfs in allen Bereichen weiter verringern, hat sich nicht realisiert. Bei den Sozialgerichten sind die Eingangszahlen nach dem leichten Rückgang im vergangenen Jahr wieder angestiegen. Die damalige Vermutung, die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf ein Jahr werde nur für eine begrenzte Zeit einen Rückgang verursachen, hat sich somit als zutreffend erwiesen.

Die zuständigen Richterinnen des Sozialgerichts Dresden haben die Verfahren zu Nachforderungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, die die Deutsche Rentenversicherung nach Betriebsprüfungen bei Leiharbeitsunternehmen festgesetzt hatte, in Angriff genommen und mit beträchtlichem Aufwand zumindest teilweise unstreitig erledigt. Um den Berg von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen abzarbeiten, haben sich mehrere Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Chemnitz bereitgefunden, sich zusätzlich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. So ist es gelungen, einen Großteil der 2015 anhängig gemachten mehr als 2.000 Verfahren zu erledigen. Die Befürchtung, andere gesetzliche Krankenkassen würden dem Beispiel folgen und ebenfalls durchgängig Krankenhausrechnungen anzweifeln, hat sich insofern verwirklicht, als im Dezember 2017 am Sozialgericht Leipzig 700 Klagen insbesondere eines Krankenhauses anhängig gemacht wurden.

Auch im Namen des ausgeschiedenen Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts - jetzt: a.D. – Gerd Schmidt möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit für ihren unermüdlichen Einsatz und die Sorgfalt, mit der sie sich ihren Aufgaben widmen, herzlich danken. Kraft und Anstrengung sowie Anpassungsfähigkeit und Mitdenken werden auch in Zukunft nötig sein, um die kommenden Anforderungen zu bewältigen und gleichzeitig den Rechtsschutz in gewohnter Qualität zu gewährleisten. Mit ihrer Hilfe wird auch dies gelingen.

Ihre Dorrit Klotzbücher

Vizepräsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Teil 1: Rückblick und Ausblick

I. Reichsbürger auch in der Sozialgerichtsbarkeit

Seit 2016 haben die Aktivitäten so genannter "Reichsbürger und Selbstverwalter" auch in Sachsen zugenommen. Dabei handelt es sich um Gruppierungen oder Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen unter Berufung z.B. auf das historische Deutsche Reich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und das geltende Rechtssystem ablehnen.

Während das Phänomen in der Vergangenheit eher die Gerichte im ordnungsbehördlichen Bereich betraf (Strafverfahren, Personalausweiswesen, Führerscheinrückgabe u.Ä.), traten im vergangenen Jahr zunehmend auch Personen mit derartigem Hintergrund an den Sozialgerichten im Freistaat Sachsen auf, um mit offen gegen die staatliche Rechtsordnung gerichtetem Vortrag gegenüber den Trägern der Sozialversicherung im Rahmen der Leistungsverwaltung für sie günstige Entscheidungen zu erwirken. In einigen Verfahren wird mit der einschlägigen Begründung die "Legitimation" insbesondere der zuständigen Richterinnen und Richter in Abrede gestellt. Dies führt teilweise so weit, dass Informationen über die privaten Verhältnisse der Richterinnen und Richter beschafft werden, um Drohungen mehr Gewicht zu verleihen.

Um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und im Umgang mit den oft aggressiv und übergriffig auftretenden Personen im Dunstkreis der "Reichsbürger" zu festigen, sind nun an allen Sozialgerichten spezielle Ansprechpartner erreichbar. Allein am Sächsischen Landessozialgericht wurden innerhalb von sechs Monaten zwölf Personen gemeldet, bei denen wegen beleidigender oder bedrohlicher Äußerungen im schriftlichen Verfahren auch besondere Vorkehrungen in der mündlichen Verhandlung veranlasst wurden. Neben entsprechenden Schulungen bietet der Freistaat Sachsen seinen Bediensteten außerdem Hilfe und Unterstützung, wenn gegen Gerichtsangehörige so genannte "Malta-Verfahren" (europäischer Vollstreckungsbescheid) geführt werden sowie bei Löschungsersuchen gegenüber Servicebetreibern wie z.B. YouTube und Facebook, wenn unerlaubt Ton- und Filmaufnahmen verwendet werden.

II. Elektronischer Rechtsverkehr und Projekt E-Akte

Das Zeitalter der Digitalisierung macht natürlich auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht halt. Seit langem hat die elektronische Datenverarbeitung im gerichtlichen Alltag Einzug gehalten. Seit Jahren ist auch der elektronische Rechtsverkehr (ERV), der den elektronischen Postein- und -ausgang und die damit einhergehenden organisatorischen Maßnahmen betrifft, auch an den Sozialgerichten im Freistaat Sachsen gewährleistet.

Zum 1. Januar 2018 sind nun neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten in Kraft getreten, die insbesondere die Zustellung elektronischer Dokumente gegen Empfangsbekenntnis und die Prüfung der erforderlichen Form elektronischer Dokumente (z.B. bei Fristen) betreffen. Die als sichere Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenen Einrichtungen, nämlich (u.a.) das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) können allerdings infolge erheblicher technischer bzw. organisatorischer Schwierigkeiten noch nicht genutzt werden, sodass für eine formwirksame Zustellung (wieder) die Papierform gewählt werden musste.

Elektronische Dokumente müssen seit 1. Januar 2018 den Anforderungen der Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung (ERVV) entsprechen. Sie sind in der Regel in druckbarer und kopierbarer Form als PDF-Datei einzureichen. Ab dem 1. Juli 2019 müssen elektronische Dokumente zudem durchsuchbar sein. Diese Neuerungen sollen die vollständige Digitalisierung der derzeit noch in Papierform geführten Gerichtsakte vorbereiten. Mehr als 5.000 Bedienstete an 46 Gerichten, davon vier in der Sozialgerichtsbarkeit, und sechs Staatsanwaltschaften sollen künftig mit der E-Akte arbeiten. Insgesamt neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Ebenen und Laufbahnen der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit sind an diversen Projektgruppen beteiligt, die die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erarbeiten. In diesen Projektgruppen sollen alle Aspekte berücksichtigt werden, die beim Umstieg von der Papierakte auf die ausschließlich elektronisch geführte Gerichtsakte auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bedeutung sind.

Die Pilotierung, die zunächst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und kurz danach in der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden soll, befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Darüber hinaus wird aktuell an der Anbindung der schon jetzt elektronisch arbeitenden Fachverfahren an das E-Akten-Programm VIS-Justiz gearbeitet. Das in der Sozialgerichtsbarkeit eingesetzte Fachverfahren EUREKA-Fach hat bislang noch keine Schnittstelle zu VIS-Justiz. Nach

einer Abstimmung mit einem anderen Bundesland, das dieses Fachverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls einsetzt, begann im Oktober 2017 die Entwicklung erster Funktionalitäten der Schnittstelle. Im Dezember 2017 wurden von der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz (LIT) die notwendigen Server für die Einrichtung der Entwicklungs- und Testumgebung VIS-Justiz/EUREKA-Fach bereitgestellt. Für die Pilotierung in der Sozialgerichtsbarkeit ist das Sozialgericht Chemnitz im Jahr 2019 vorgesehen, im Anschluss daran auch das Sächsische Landessozialgericht.

Teil 2: Statistischer Überblick 2017

I. Geschäftsentwicklung

1. Eingänge

An den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig hat sich der Trend der letzten Jahre, wonach die Eingänge kontinuierlich zurückgingen, 2017 nicht fortgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Eingänge um 4 Prozent auf 28.857 gestiegen (2016: 27.770). Auch am Sächsischen Landessozialgericht (2. Instanz) war eine deutliche Zunahme der Eingänge zu verzeichnen. Mit insgesamt 3.938 neuen Verfahren gegenüber 3.541 im Vorjahr fiel der Anstieg mit 11 Prozent deutlich aus. Im Jahr 2017 sind 18 neue Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten im Freistaat eingegangen (2016: 11).

2. Erledigungen

Ein leichter Rückgang ist bei den Erledigungen an den drei Sozialgerichten zu verzeichnen. 27.583 Verfahren konnten abgeschlossen werden (Vorjahr: 29.321; - 6 Prozent). Zusammen mit den gestiegenen Eingängen führte dies auch zu einem Anstieg der Bestände von 35.283 am Anfang des Jahres 2017 auf 36.550 am Ende (+ 1.267 entspricht + 3,5 Prozent).

Am Sächsischen Landessozialgericht ist erneut eine deutliche Steigerung der Erledigungen festzustellen: mit insgesamt 4.104 erledigten Verfahren wurden 2017 401 Verfahren mehr beendet als 2016 (3.703), ein Plus bei den Erledigungen von 10,8 Prozent. So konnten die Richterinnen und Richter des Sächsischen Landessozialgerichts trotz der gestiegenen Eingänge den Bestand anhängiger Verfahren von 5.305 am 1. Januar auf 5.139 am 31. Dezember (- 166; - 3,1 Prozent) weiter abbauen. Erneut zugenommen hat dabei die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. Kleinen Senat. In 26 Prozent der durch Urteil

oder Beschluss entschiedenen Berufungsverfahren wurde die Entscheidung nicht in voller Senatsbesetzung getroffen (Vorjahr 24 Prozent).

3. Erfolgsquoten

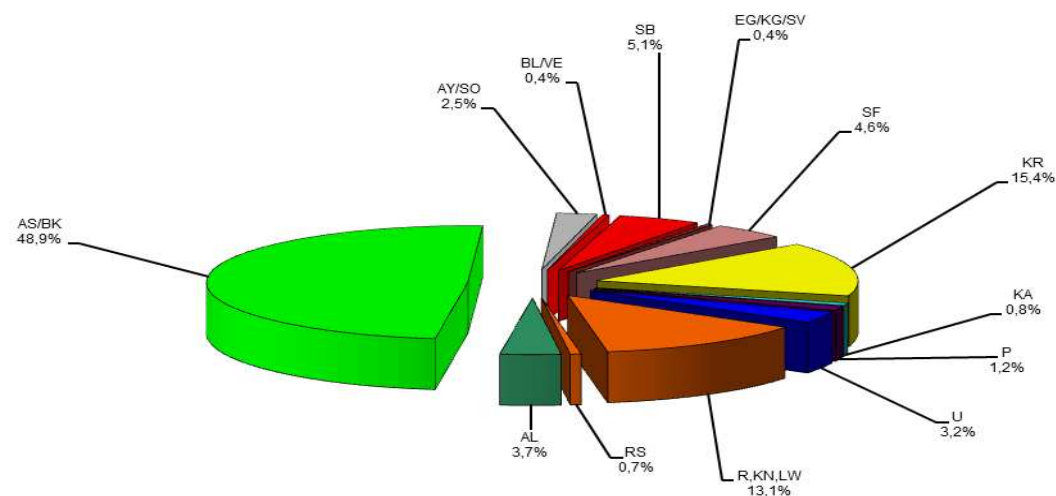
Die bislang seit Jahren weitgehend konstanten Erfolgsquoten der Klageverfahren waren im Jahr 2017 rückläufig: an den Sozialgerichten endeten bei 5.131 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren nur 768 Verfahren (14 Prozent) mit einem Erfolg und 316 Verfahren (6 Prozent) mit einem Teilerfolg für die Versicherten oder Leistungsempfänger (insgesamt 20 Prozent; 2016: 25 Prozent). Bei insgesamt 1.109 Beschlüssen der Sozialgerichte konnten sie wie auch 2016 in 27 Prozent der Fälle einen Erfolg oder Teilerfolg erreichen. 33 Prozent aller Erledigungen in den Eilverfahren und 45 Prozent derer in Hauptsacheverfahren sind allerdings auf Rücknahmeerklärungen der Klägerinnen und Kläger zurückzuführen.

Beim Sächsischen Landessozialgericht liegt die Erfolgsquote bei ca. 11 Prozent Erfolg oder zumindest Teilerfolg für die Versicherten oder Leistungsempfänger, ein seit Jahren weitgehend konstanter Wert in den durch Urteil entschiedenen Berufungsverfahren. Bei den Eilbeschlüssen hatten ca. 10 Prozent der Beschwerden Erfolg. Überwiegend ohne Erfolg blieben in der Regel auch die sonstigen Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte (abgelehnte Prozesskostenhilfe, Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige): von 853 gerichtlichen Entscheidungen blieben 749 für die Versicherten und Leistungsempfänger ohne Erfolg (87 Prozent). Bei den 275 im Jahr 2017 entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden führten nur 27 zur Zulassung der Berufung. Die Rücknahmequote bei den Berufungen lag immer noch bei 38 Prozent, bei den Beschwerdeverfahren gegen Eilbeschlüsse bei 16 Prozent.

4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

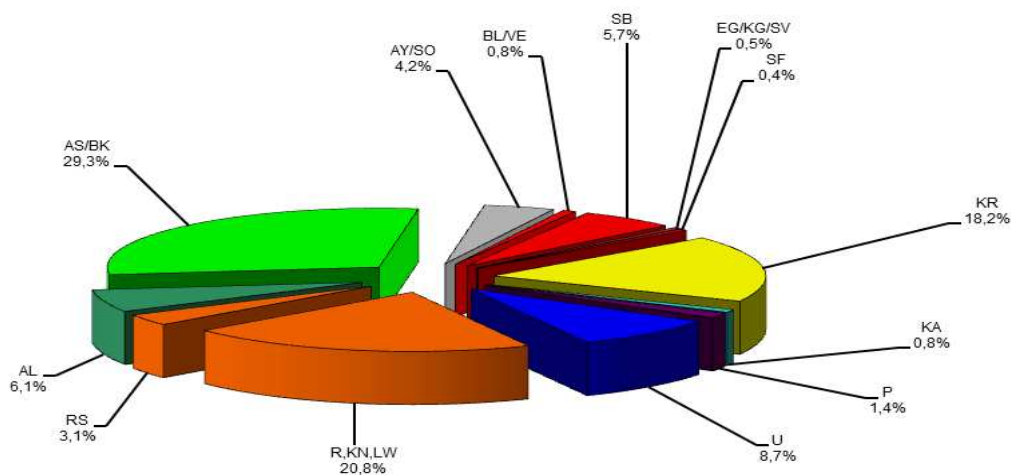
Entsprechend der Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Sächsischen Landessozialgericht den mit Abstand größten Posten des Bestandes aus. Danach folgt das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR), das sich in den letzten beiden Jahren vor die Verfahren zur gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR) geschoben hat.

Sächsische Sozialgerichte (Klagen und einweiliger Rechtsschutz)



Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	091	101	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	5913	300	453	1217	5024	255	1434	18744	952	155	1967	136	1763

Sächsisches Landessozialgericht (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)



Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	937	40	74	451	1072	158	316	1514	217	40	295	24	21

Legende					
KR	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	RS	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/ Sozialhilfe	SB	Schwerbehinderterecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten hat sich gegenüber 2016 (14,1 Monate) kaum verändert. Sie betrug 2017 14,6 Monate. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 23,6 Monate warten; die Verfahren, bei denen durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, endeten im Schnitt nach 19,1 Monaten.

Beim Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2017 durchschnittlich 20,7 Monate (2016: 16,3 Monate). Bis ein Verfahren durch Urteil, somit in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 24,2 Monate. Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2017 im Schnitt 3 Jahre und 8 Monate; bis zu einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vergingen im Schnitt 3 Jahre und 11 Monate. In 64,5 Prozent der Fälle waren die Verfahren zwei Jahre nach dem Eingang der Berufungsschrift erledigt.

Die Eilverfahren dauerten an den Sozialgerichten durchschnittlich 1,3 Monate (2016: 1,2 Monate). Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden wiederum etwas schneller als 2016 erledigt, nämlich nach im Schnitt 4,2 Monaten (davor 4,8, 4,9, 6,1, 6,3 und 7,5). Der Mittelwert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag bei 6,3 Monaten (2016: 7,2); in 68 Prozent der Fälle waren die gerichtlichen Eilverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens allerdings schon innerhalb von sechs Monaten endgültig beendet (212 von 312 erledigten Verfahren).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 10,9 Monate. In Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 14,2 Monaten entschieden. Die Beschlussquote beim Sächsischen Landessozialgericht in allen Beschwerdeverfahren betrug immer noch 65 Prozent gegenüber 72 Prozent in 2016. Somit lässt sich ableiten, dass sich die Laufzeiten beim Sächsischen Landessozialgericht für Berufungsverfahren verlängert und für die Beschwerdeverfahren zum Eilrechtsschutz gegenüber 2016 weiter verkürzt haben, was allerdings mit einer Erhöhung der Verfahrensdauer bei den Nichtzulassungsbeschwerden einhergeht.

II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten

Während an den Sozialgerichten die sog. Hartz IV-Verfahren weiterhin einen Anteil von 50 Prozent aller neuen Verfahren erreichen, machen die Verfahren in diesem Rechtsgebiet beim Sächsischen Landessozialgericht etwa ein Drittel aller Neueingänge aus (32 Prozent). Zweitgrößter Posten sind nach wie vor die Rentenverfahren mit einem Anteil von 15 Prozent bei den Neueingängen an den Sozialgerichten, der beim Sächsischen Landessozialgericht allerdings 24,5 Prozent aller Neueingänge ausmacht.

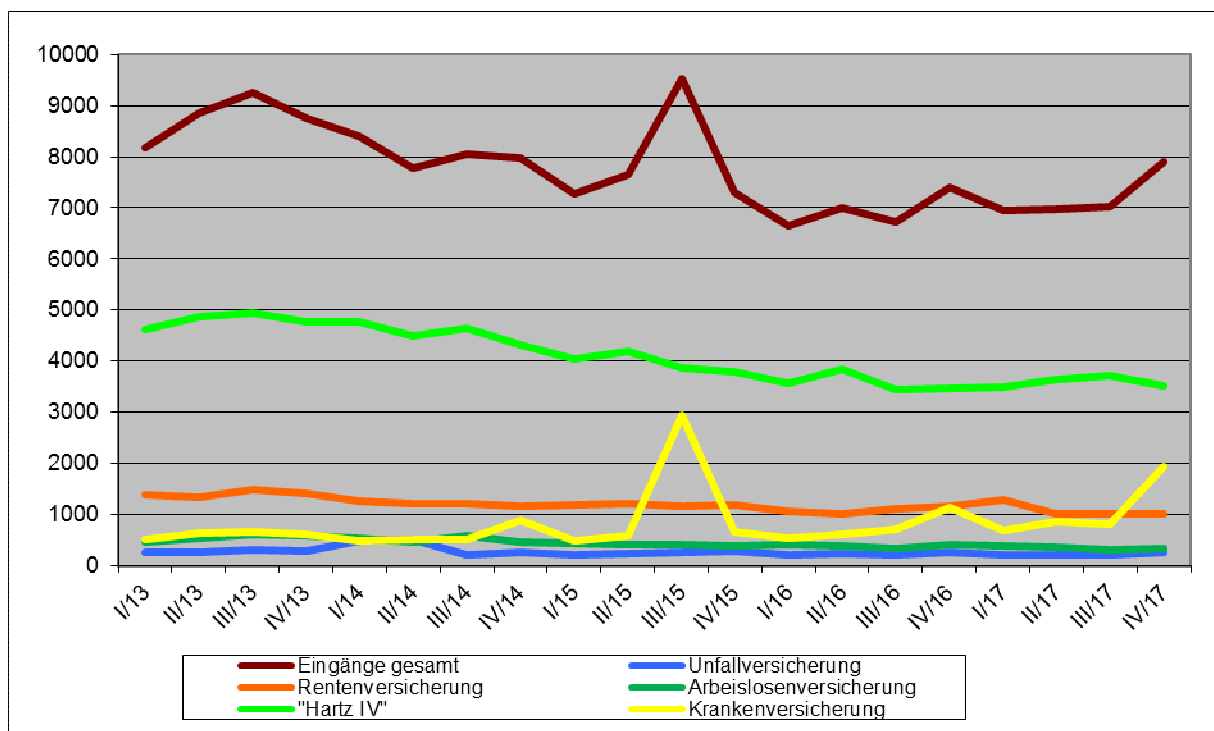
Unterschiede bestehen in den verschiedenen Rechtsgebieten hinsichtlich der Verfahrensarten: die Streitigkeiten über Rentenansprüche werden in der Regel in sog. Hauptsacheverfahren, das bedeutet in Klage- und Berufungsverfahren ausgetragen. Eilverfahren sind in diesem Rechtsgebiet (SGB VI) eher selten (2017: 53 Eilverfahren an den Sozialgerichten; 12 Beschwerdeverfahren dazu beim Sächsischen Landessozialgericht). Anders bei den Rechtsgebieten, in denen um existenzsichernde Leistungen gestritten wird: in Verfahren zum Grundsicherungsrecht im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) mussten die Sozialgerichte in 1.610 bzw. 183 Fällen vorläufigen Rechtsschutz gewähren. Beim Sächsischen Landessozialgericht ist das Verhältnis geradezu extrem: während im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung 907 Berufungen im Jahr 2017 anhängig gemacht wurden, beläuft sich der Zahl der Berufungen zum SGB II auf 400 und zum SGB XII auf 62. Beschwerden gegen Eilbeschlüsse des Sozialgerichte gab es trotz der Rechtsmittelbeschränkung auf einen Streitwert von mehr als 750,00 Euro in 165 (SGB II) bzw. 34 (SGB XII) Fällen. Zu anschließenden Hauptsacheverfahren kommt es danach oft nicht mehr.

2017 kam es an den Sozialgerichten erneut zu einem massiven Anstieg der krankenversicherungsrechtlichen Verfahren. Mit 4.307 Verfahren gingen 1.283 und damit 42 Prozent mehr Verfahren ein als im Jahr 2016. Wie schon 2015 beim Sozialgericht Chemnitz folgt der sprunghafte Anstieg der Verfahren in diesem Rechtsgebiet aus Abrechnungsstreitigkeiten eines Krankenhauses mit einer gesetzlichen Krankenkasse, jetzt am Sozialgericht Leipzig. Diese Welle an Verfahren wird das Sächsische Landessozialgericht erst mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis zwei Jahren und nur, soweit die Verfahren berufungsfähig sind bzw. die erstinstanzlichen Entscheidungen mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden, zu spüren bekommen (siehe auch Grafiken). Auch bei den Hartz IV-Verfahren, den Streitigkeiten der Sozialhilfe und denen des Schwerbehindertenrechts kam es zu einem Anstieg der Neuverfahren. In den übrigen Fachgebieten waren gleiche oder leicht sinkende

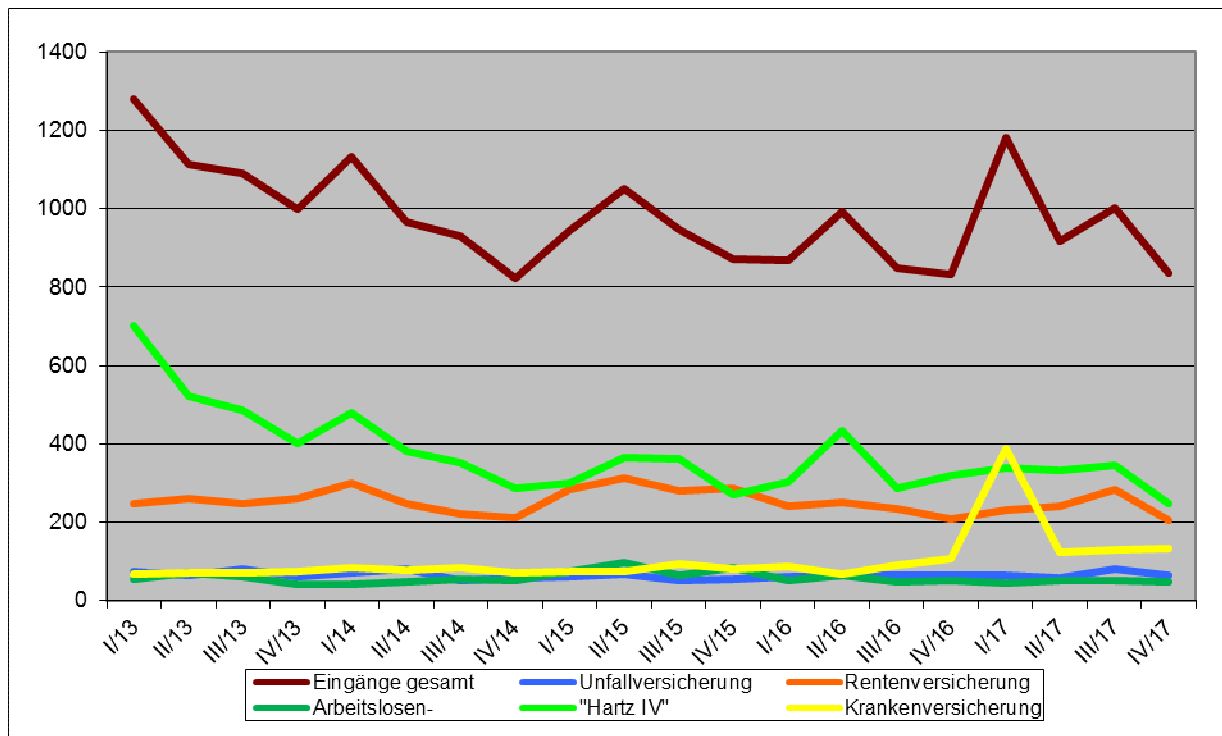
Eingänge zu verzeichnen. In etwa auf dem Niveau des Vorjahres verblieben auch die Eingänge der Verfahren um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 124 Verfahren 2016 gingen 2017 119 neue Verfahren bei den Sozialgerichten ein. Beim Sächsischen Landessozialgericht waren es 19 Verfahren.

Darüber hinaus beschäftigt nach wie vor eine erhebliche Anzahl kostenrechtlicher Hauptsache- und Nebenverfahren (Sozialgerichte 2.310), in denen die Kosten- und Gebührenrechnungen der beauftragten Rechtsanwälte von den Sozialgerichten geprüft werden müssen, beide Instanzen. Auch Befangenheitsanträge wurden im vergangenen Jahr in erstaunlich vielen Verfahren bei den Sozialgerichten gestellt (865 gegenüber 202 in 2016). Geringe Bedeutung haben inzwischen die sog. Güterichterverfahren, spezielle Verfahren, in denen mit Mitteln der Mediation eine umfassende Streitbeilegung angestrebt wird (Sozialgerichte 10; Sächsisches Landessozialgericht 11).

Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten



Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht



2. Revisionszulassung

In sechs Urteilen hat der 3. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen, die in vier Fällen Fragen der Arbeitslosenversicherung betrafen (Sperrzeit, Vermittlungsgutscheine) und in zwei Fällen das SGB II.

3. Prozesskostenhilfeanträge

Nach wie vor bedienen sich immer mehr Rechtsschutzsuchende einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den gerichtlichen Verfahren. In 65 Prozent der erledigten Verfahren bei den Sozialgerichten und in 68 Prozent der erledigten Verfahren beim Sächsischen Landessozialgericht fand eine Vertretung durch Rechtsanwälte statt, obwohl die sozialgerichtlichen Verfahren für Privatpersonen in der Regel gerichtskostenfrei sind und vor den Sozialgerichten, auch in der Berufungsinstanz, kein Anwaltszwang besteht.

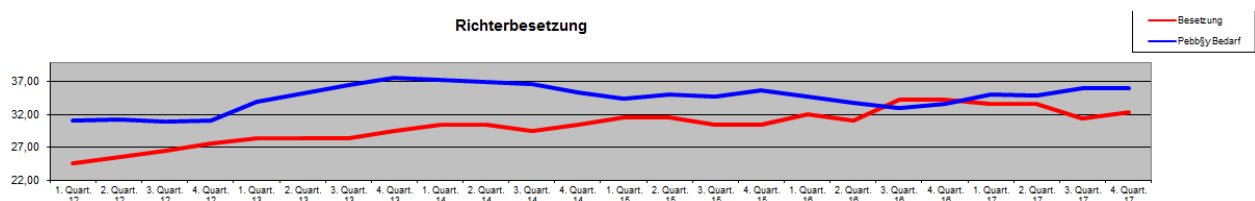
Über Prozesskostenhilfeanträge hatte die sächsische Sozialgerichtsbarkeit 2017 6.401mal (2016: 7.350) zu entscheiden. Bei den Sozialgerichten wurde in 78 Prozent und am Sächsischen Landessozialgericht in zwei Drittel der Fälle Prozesskostenhilfe bewilligt.

4. Personalentwicklung

**Datenquelle Personalverwaltung (Stand Dezember 2017)

Die kurzzeitige, jedenfalls nach den Personalbedarfszahlen ausreichende, Personalausstattung der drei sächsischen Sozialgerichte im Jahr 2016 hat schon das erste Quartal 2017 nicht überdauert: zum 31. März 2017 waren nur noch 106 Richterstellen mit einem Arbeitskraftanteil von 98,49 AKA (2016: 103,69) besetzt. Auch im Laufe des Jahres 2017 besserte sich die Situation nicht wesentlich, so dass am 31. Dezember 2017 wiederum nur 107 Richterinnen und Richter (99,01 AKA) in der 1. Instanz der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit tätig waren, so wenige wie zuletzt im Jahr 2009 (damals 108 bei 101,31 AKA). Ebenso verringerte sich die Zahl der Geschäftsstellenmitarbeiter kontinuierlich über das Jahr 2017 von 152 am 31. Dezember 2016 wieder auf 145 am 31. Dezember 2017 (mit 133,25 AKA) und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Laufbahn 2 Einstiegsebene 1 (meist Rechtspfleger) von 33 auf 27 (bei 24,54 AKA). Beim Wachtmeisterdienst, den das Sozialgericht Dresden am Standort des Fachgerichtszentrums an der Hans-Oster-Straße 4 auch für das Verwaltungsgericht Dresden wahrnimmt, gab es einen Zuwachs auf zuletzt 28 Personen (2016: 26). Im richterlichen Bereich liegt der Personalbestand bei den Sozialgerichten trotz allem noch etwas über dem nach den Eingangszahlen errechneten Personalbedarf.

Beim Sächsischen Landessozialgericht blieben die Richterstellen konstant bei 35 am 31. Dezember 2016 und am 31. Dezember 2017. Unter anderem weil auch Richter in die Projektgruppen des Projektes E-Akte eingebunden sind, hat sich der richterliche Arbeitskraftanteil allerdings zum Ende des Jahres auf 32,40 AKA verringert (2016: 34,25 AKA). Schon Ende 2017 fehlte nach den Personalbedarfsberechnungen bereits mindestens eine Richterstelle, ohne Berücksichtigung des Ausscheidens des Präsidenten Ende Januar 2017. Konstant blieben auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsstellenbereich mit 31 Personen bei einem Gesamtarbeitskraftanteil von 29,00 AKA, bei den Wachtmeistern (4) und bei den Rechtspflegern (6). Der Weggang der Geschäftsleiterin Mitte des Jahres 2017 an ein anderes Gericht ist leider noch nicht durch Neubesetzung dieser für die Gerichtsverwaltung wichtigen Stelle ausgeglichen. Erneut liegt die Personalausstattung des Sächsischen Landessozialgerichts damit abermals deutlich unter dem Bedarf, der für eine zügige Abarbeitung der neueingehenden und der im Bestand bereits vorhandenen Verfahren nötig wäre.



Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kaufahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

Yvonne Wagner, Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
Alexander Schurig, Richter am Landessozialgericht
stellv. Pressesprecher
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

Thomas Velikonja
Diana Leutbecher

Stand:

Februar 2018

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.